



Gemeinde REMMELS

Bebauungsplan Nr. 1B

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag:

*zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft“
und des Artenschutzes*

Planungsstand vom 28.05.2018

Verfasser
für die Gemeinde Remmels:

Günther & Pollok Landschaftsplanung
Talstraße 9, 25524 Itzehoe



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangssituation	3
2.	Aufgabenstellung	4
3.	Auswirkungen der Planung	4
3.1	Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt	4
3.2	Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt	8
3.3	Schutzgut Boden und Schutz Fläche	12
3.4	Schutzgut Wasser	12
3.5	Schutzgut Luft und Schutzgut Klima	13
3.6	Schutzgut Landschaft	13
3.7	Wechselwirkungen, fehlende Kenntnisse	14
3.8	Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben, grenzüberschreitender Charakter	14
3.9	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	15
4.	Zusammenfassung, Kompensationsmaßnahmen	15

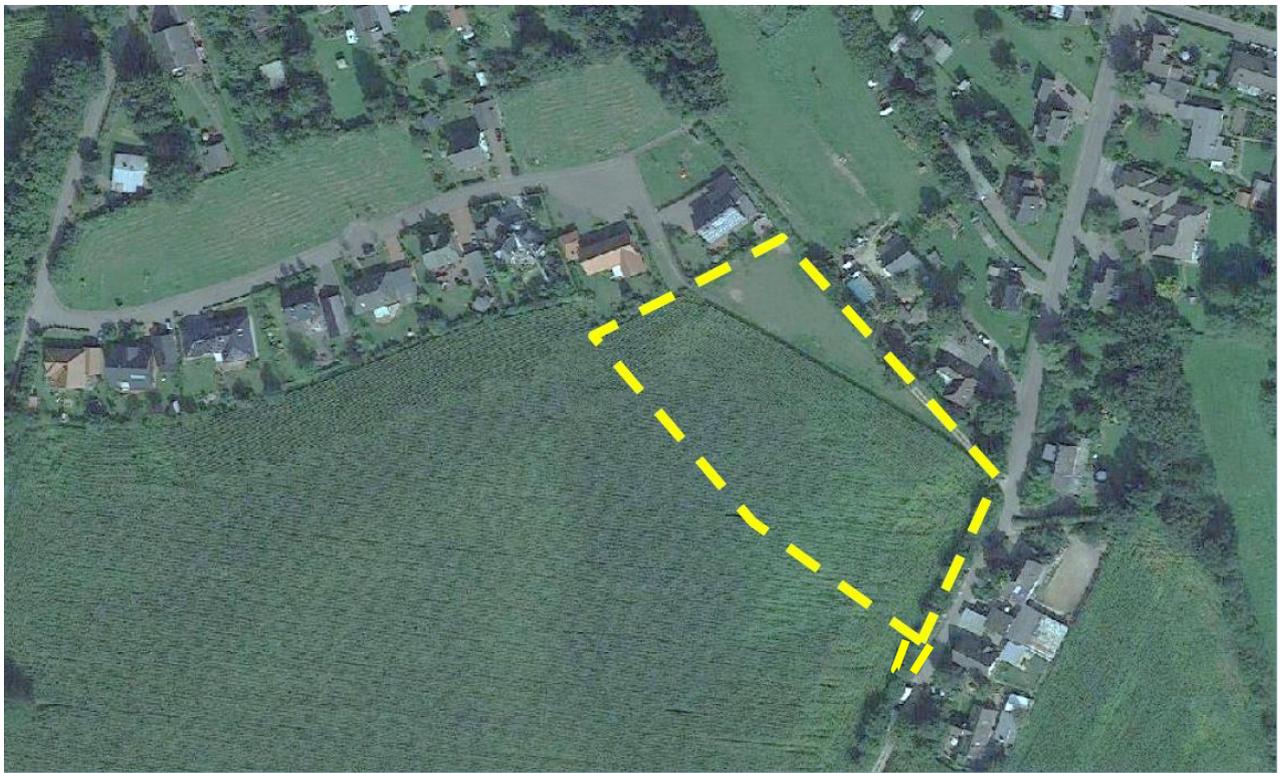
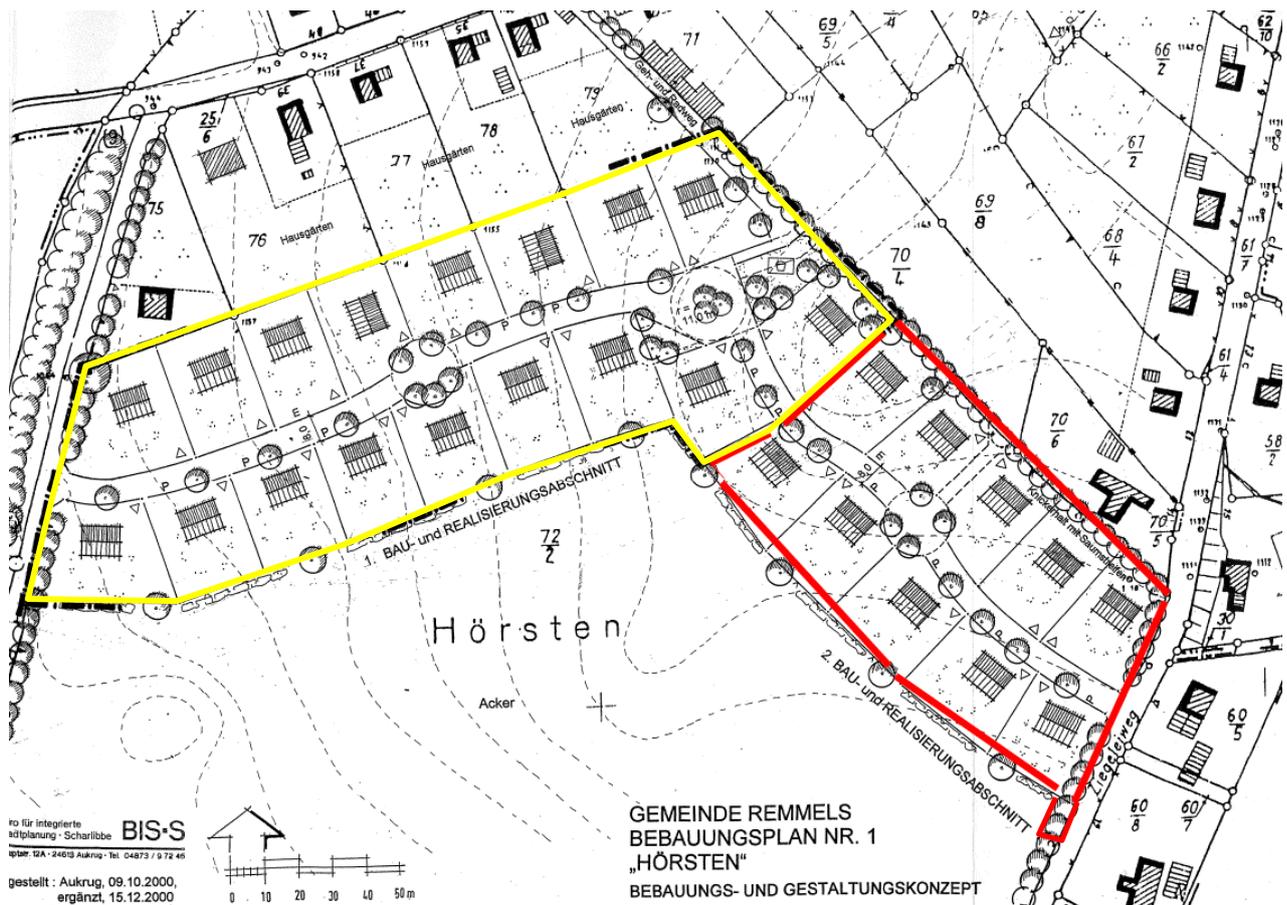


Abb.: Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1B
im Luftbild (unmaßstäblich)
(Plandarstellung erstellt durch BIS-Scharlibbe)



1. Ausgangssituation

Die Wohnbaugrundstücke im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 „Hörsten“ sind vollständig verkauft worden, so dass die Gemeinde Rimmels nunmehr die Ergänzung des Baugebiets durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1B anstrebt. Die Planung erfolgt auf Grundlage eines Bebauungs- und Gestaltungskonzeptes aus dem Jahr 2000. In der nachfolgenden Abbildung sind die Teilflächen des B-Plans Nr. 1 (gelb) und der hier zur Rede stehenden B-Plans Nr. 1B (rot) umgrenzt (geringe Modifizierungen sind vorgenommen worden):



Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Bereitstellung von Wohngrundstücken mit Anschlüssen zu Bestandsbebauungen an der Straße „Aublick“ im Norden / Nordwesten und dem „Ziegeleiweg“ im Süden / Südosten. Die Straße soll an beiden Enden Anbindungen erhalten. Wohnbaugrundstücke sollen beidseitig an der neuen Erschließungsstraße entstehen.

Die Plangebietsfläche ist im gemeindlichen Landschaftsplan (2001) bereits für eine bauliche Entwicklung vorgesehen und hier mit der Kennziffer „4“ entsprechend eingetragen. Entsprechendes gilt für den rechtswirksamen Flächennutzungsplan von Rimmels.

Die Planaufstellung erfolgt unter Anwendung des § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ aufgrund der unmittelbaren Randlage des Plangebiets zum Ortsrand im „beschleunigten Verfahren“ nach § 13b BauGB. Das beschleunigte Verfahren für so genannte „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ kann unter bestimmten Voraussetzungen auch für Außenbereichsflächen angewandt werden. Nach Feststellung der Gemeinde Rimmels sind die Voraussetzungen, dass durch diese Bebauungsplanung

- kein Erfordernis zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung gemäß § 3c UVPG begründet,
- keine Beeinträchtigungen von FFH- und / oder EU-Vogelschutzgebieten anzunehmen sind,



- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind,
- eine Grundfläche (GR) von weniger als 10.000 m² festgesetzt wird und
- die städtebaulich geordnete Entwicklung gesichert wird aufgrund der Lage des Plangebiets unmittelbar am Rand der bebauten Ortslage,

gegeben.

2. Aufgabenstellung

In diesem landschaftsplanerischen Fachbeitrag ist darzulegen, welche Auswirkungen die Planung bzw. dessen Realisierung Planänderungen auf die Belange von Natur und Landschaft einschließlich des Artenschutzes haben wird. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sollen benannt werden. Für die Umweltschutzgüter „Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“, „Kulturgüter“ und „sonstige Sachgüter“ werden alle erforderlichen Angaben in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen, so dass im Rahmen dieses landschaftsplanerischen Fachbeitrags auf eine gesonderte (wiederholte) Darlegung verzichtet wird.

Aufgrund der Planaufstellung nach § 13b BauGB ist ein Umweltbericht nicht erforderlich.

3. Auswirkungen der Planung

Die Auswirkungen der Planung werden im Folgenden schutzgutbezogen dargestellt:

3.1 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Der Plangeltungsbereich wurde am 09.04.2018 durch das Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, Itzehoe, kartiert in Hinblick auf die vorkommenden Biotoptypen unter Beachtung des geltenden LNatSchG und des BNatSchG. Es wurden die nachfolgend benannten Biotoptypen festgestellt:

Grünland



Lage:

Flurstück 72/22 - nordöstlicher Teil

Es handelt sich um relativ artenarme Bestände ohne Anteile von Feuchtgrünland oder ausgeprägten Trockenbiotopen. An der östlichen Seite wird ein Steifen für das Zwischenlagern von Rundballen genutzt.

Acker



Lage:

Flurstück 72/22 – wesentlicher Teil des Plangebiets in zusammenhängender Bewirtschaftung mit benachbarten Flurstück 72/4

Es handelt sich um intensiv bewirtschaftete artenarme Bestände.



Knick an „Ziegeleiweg“



Lage:

südöstliche Seite des Plangebiets an der Grenze zwischen den Flurstücken 72/22 und 61/7

Der Knick weist einen Wall mit unterschiedlichen Höhen auf und mit unterschiedlich ausgeprägtem Gehölzbewuchs (Hainbuche, Hasel, Weißdorn, Schwarzerle, Schlehe, Rotbuche, Schwarzer Holunder, Eiche, Ilex).

Markante Überhälter sind nicht vorhanden.

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG

Knick an östlicher Seite – 2 Abschnitte



Abb.: Knick (nordöstlicher Abschnitt)

Lage:

nordöstliche Seite auf Grenze von Flurstück 72/22 zu Flurstücken 70/8, 70/7 und 70/6

Der nordöstliche Abschnitt des Knicks ist dicht mit Gehölzen bewachsen. Neben der dominierenden Hainbuche kommen Feldahorn, Hasel, Gemeine Traubenkirschen, Heckenkirsche, Eibe vor. An der östlichen Seite bestehen Störungen ausgehend von einer landwirtschaftlichen Hofstelle.

Das Südende des Knickabschnitts wird durch eine markante Eiche (StammØ 0,6 m, KronenØ ca. 13 m) gebildet.

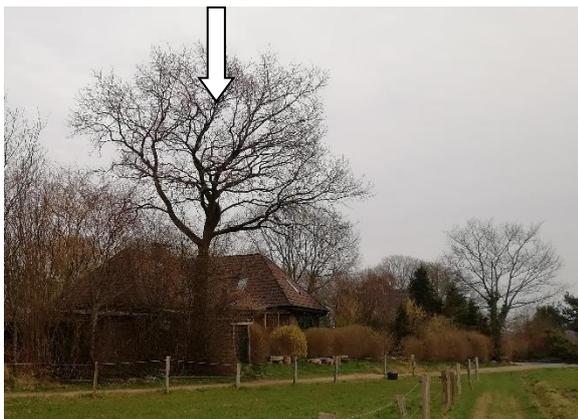
Der südöstliche Knickabschnitt ist gemäß Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde dem vorgenannten nordöstlichen Knickabschnitt zuzuordnen. Es bestehen deutliche Störungen durch die angrenzende Gartennutzung und -gestaltung. Ziergehölze prägen den Gehölzbewuchs.

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG



Abb.: Knick (südöstlicher Abschnitt)

Großbäume



Die nachfolgend genannten Bäume sind aufgrund ihrer Größe landschafts- bzw. ortsbildprägend.

- Eiche mit StØ 0,6 m an östlicher Grenze am südlichen Ende des nordöstlichen Knickabschnitts - die Krone ø ca. 13 m ragt in das Plangebiet



- Roteiche mit StØ 0,5 m nahe der südöstlichen Ecke des Plangebiets - die Krone ø ca. 10 m ragt in das Plangebiet

Sonstige Gehölze



Lage:
vorhandene Gartenrandbereiche der bereits bebauten Flurstücke 72/14 und 72/13 nördlich des Plangebiets.

Entlang der Grundstücksseiten sind Hecken aus verschiedenen Gehölzen angelegt worden auf Grundlage des B-Plans Nr. 1

Fußweg / Trampelpfad



Lage:
Flurstück 72/ 22 als Verbindung vom Baugebiet „Aublick“ zum Ziegeleiweg
Es handelt sich um einen unbefestigten Weg auf der gewachsenen Erde mit Grasbewuchs.

Landwirtschaftliche Zufahrt



Lage:
Flurstück 72/22 – südöstlicher Rand
Es handelt sich um eine unbefestigte Zufahrt aus Sand / Grand vom Ziegeleiweg zum rückwärtigen Bereich von Fl.st. 70/6

„Ziegeleiweg“ und dessen Saumstreifen

Lage:
Flurstück 61/7 – am südöstlichen Plangebietsrand

An den Rändern der Straße bestehen Saumstreifen aus einer sehr unterschiedlich strukturierten Gras- und Krautflur.



Vorkommen weiterer Biotoptypen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Waldflächen sind im oder am Plangebiet nicht vorhanden.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten. Zu beachten ist gemäß der Bundesartenschutzverordnung der Ilex im Knick entlang des Ziegeleiwegs.

Vom LLUR wurden in der Auskunft vom 02.02.2018 keine Pflanzen- oder Biotopvorkommen mit einer Relevanz für die Planung eingestellt.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Aukrug. Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Plangebiet nicht vorhanden.

Das südlich von Rimmels befindliche FFH-Gebiet „DE 1823-304 Haaler Au“ liegt ca. 350 bis 400 m vom Plangebiet entfernt. Es ist nicht erkennbar, dass durch die Entwicklung von Wohnbauflächen eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eintreten könnte, denn

- es wird kein Fluss mit der Vegetation des Ranunculus fluitans und des Callitriche-Batrachions verändert,
- Auenwälder werden nicht verändert,
- die Lebensbedingungen / Habitate für Bachneunauge und Steinbeißer werden nicht verändert,
- feuchte Hochstaudenfluren, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Stieleichenwald, Hainbuchenwald und alte bodensaure Eichenwälder der Sandebenen werden nicht verändert.

Das östlich gelegene EU-Vogelschutzgebiet „DE 1823-401 Staatsforsten Barlohe“ liegen ca. 3,8 km vom Plangebiet entfernt, so dass eine Beeinträchtigung nicht anzunehmen ist.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Es werden im Wesentlichen Flächen mit allgemeiner Bedeutung betroffen sein, so dass für die Acker- und Grünlandflächen, den Trampelpfad und die Straßenanschlüsse keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Die Knicks werden jedoch entsprechend des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickenschutz“ vom 20.01.2017 betroffen sein, denn die künftige Bebauung wird die ökologischen Funktionen der Knicks erheblich stören. Gemäß Ziffer 5.2.1 des Knickerlasses und Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde sind die Kickverluste in doppelter Länge auszugleichen.

Die Knickverluste betragen 45 m an der nordöstlichen Seite des Plangebiets, ca. 61 m an südöstlichen Seite und ca. 69 m entlang des Ziegeleiwegs, zusammen 175 m. Darin eingeschlossen ist ein neu herzustellendes Heckloch von 6 m Breite als Zufahrt vom Ziegeleiweg zur verbleibenden Ackerfläche auf Flurstück 72/4.

Das Kompensationserfordernis beträgt aufgrund des Verhältnisses von 1:2 somit 350 m.

Von Seiten der Gemeinde Rimmels wurde nach Möglichkeiten zur Knickneuanlage im Gemeindegebiet gesucht; der Bürgermeister hat die infrage kommenden Landbesitzer angesprochen, jedoch keine positive Rückmeldung erhalten. Am Rand des Plangeltungsbereichs soll kein neuer Knick angelegt werden, da dieser aufgrund der Nähe zu Wohngrundstücken voraussichtlich ebenso wie der südöstliche Bestandsknick erheblichen Störungen ausgesetzt sein würde. Eine naturnahe Entwicklung kann nicht als gesichert angenommen werden.

Es wird daher eine externe Kompensation vorgesehen durch die Zuordnung von entsprechend vielen Knick-Ökopunkten aus dem bestehenden und durch den Kreis Nordfriesland anerkannten (Az. 67.30.3-19/17) Ökokonto in Ostenfeld, Gemarkung Ostenfeld, Flur 14, Flurstücke 13, 15, 17 und 48 sowie Flur 15, Flurstücke 37 und 47. Das im gleichen Naturraum „Geest“ liegende Ökokonto



wird zur Verfügung gestellt durch die Fa. ecodots GmbH, HRB 11312 FL, vertreten durch Geschäftsführer Sven Hermann Pohlmann, Markt 26, 25821 Bredstedt. Die Gemeinde Remmels hat mit der Fa. ecodots einen Vertrag geschlossen zur Bereitstellung ausreichender Knick-Ökopunkte, der wirksam wird mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans.

Als Minimierungsmaßnahme ist anzuführen, dass trotz der formalen Behandlung als Knickverluste, die Gehölzstrukturen an der östlichen Seite und in Abschnitten auch entlang des Ziegeleiwegs vom Grundsatz her erhalten werden können, um in Eigenverantwortung der künftigen Grundstückseigentümer eine gestalterische Abschirmung zum einen gegenüber der Altbebauung und zum anderen gegenüber der Straße zu bewirken. Es können jedoch zur Herstellung einer wirtschaftlichen Erschließung keine ausreichenden und schützenden Abstandsflächen vorgesehen werden. Eine entsprechende Entwidmung der Knicks wird daher vorgesehen.

Die beiden auf der Flurstückgrenze wachsenden Großbäume an der östlichen Seite des Plangebiets sind zu erhalten; sie sind mit einem Erhaltungsgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB planzeichnerisch festgesetzt. In deren Kronentraufbereich zzgl. eines Umkreises von 1,5 m dürfen zum Schutz der Bäume einschließlich deren Wurzelbereiche keine baulichen Anlagen hergestellt, keine Leitungen verlegt und keine Abgrabungen oder Aufschüttungen ausgeführt werden.

Aus der Lage im Naturpark Aukrug ergeben sich keine gesondert darzustellenden Betroffenheiten bezüglich der Biotoptypen und / oder Pflanzenvorkommen und der biologischen Vielfalt.

3.2 Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nutzungs- und Biotoptypen folgende mögliche Tiervorkommen als faunistische Potentialabschätzung im Plangebiet auftreten; sie sind somit planungsrelevant:

- Im Bereich der umliegenden Gebäude (außerhalb des Plangeltungsbereichs) sowie in den Gehölzen aller Art (auch der Knicks im / am Plangebiet) können während des Sommerhalbjahres verschiedene Brutvögel vorkommen, die die vorhandenen Habitatstrukturen der gehölz- und strukturreichen Siedlungsräume annehmen könnten. Typische Arten sind u. a. Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Buchfink (*Fringilla coelebs*).

Großbäume ab ca. 0,4 m Stammdurchmesser könnten kleine Höhlungen aufweisen, die von Arten wie Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*) oder Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) angenommen werden.

Brutvögel an Gebäuden können z. B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und Haussperling (*Passer domesticus*) sein.

Vorkommen von (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern und Koloniebrütern sind hingegen bisher nicht ermittelt worden und auch nicht anzunehmen.

Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Strukturen, des hohen Störpotenzials und der intensiven Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der Gartenflächen sind Brutvorkommen streng geschützter, freibrütender Vogelarten im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

- Zudem können Sommerquartiere von Fledermausarten wie den synanthropen Arten Breitflügel-Fledermaus und Zwergfledermaus in nahe gelegenen Gebäuden und Großbäumen bestehen. In Altgebäuden außerhalb des Plangebiets können Winterquartiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet und hier insbesondere die Großbäume und der Knicks / der zukünftigen linearen Gehölzstrukturen weisen eine generelle Eignung als Nahrungslebensraum für Fledermäuse auf.



- In den betroffenen Gehölzstrukturen wurden bei einer Geländebegehung keine Kobel und keine arttypischen Fraßspuren von Haselmäusen gefunden, so dass hier keine Vorkommen anzunehmen sind bzw. es ist keine relevante Betroffenheit der Art anzunehmen.
- Ein naturnahes Gewässer ist im Plangebiet nicht vorhanden. Von nah gelegenen Gewässern können ggf. Amphibien der Arten Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch während der Landlebensphase ggf. auch in die Plangebiete gelangen.

Die Arten sind artenschutzrechtlich nicht relevant. Hinweise auf besondere - artenschutzrechtlich relevante - Artenvorkommen (wie solche von Laubfrosch, Moorfrosch oder Kammmolch) liegen auch in Kenntnis der Datenauskunft des LLUR als Auszug aus dem dortigen „Artenkataster“ vom 02.02.2018 nicht vor. Hinweise auf ausgeprägte Wanderstrecken liegen auch vor dem Hintergrund der Lage des Plangebiets am Ortsrand nicht vor.

- Größere Gewässer / Fließgewässer mit einer potenziellen Bedeutung für Fischotter oder Biber sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden daher durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht verändert.
- Reptilien (z. B. Blindschleiche oder Waldeidechse) können vereinzelt vorkommen. Biotoptypen mit einer Eignung als für die Arten unverzichtbare Kernhabitats sind nicht vorhanden.

Im Rahmen einer Datenauskunft aus dem Artenkataster des LLUR wurden mit Datum vom 02.02.2018 von dort keine planungsrelevanten Tiervorkommen mitgeteilt.

Sonstige artenschutzrechtliche und bezüglich der Eingriffsbewertung relevante Tiervorkommen sind bisher nicht bekannt. Die Gemeinde Remmels verzichtet in Kenntnis der Auskunft des LLUR und aufgrund der o. g. grundsätzlich eher allgemeinen Bedeutung der Plangebietsflächen sowie aufgrund der geplanten Erhaltung der Großbäume (östliche Seite des Plangebiets) auf die Durchführung vertiefender örtlicher Kartierungen von Tiergruppen und die Erstellung eines gesonderten Fachbeitrags zum Artenschutz.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Aukrug, ansonsten aber außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Schutzgebiete) gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG.

Das südlich von Remmels befindliche FFH-Gebiet „DE 1823-304 Haaler Au“ wird nicht betroffen sein (vergl. oben zu Schutzgut Pflanzen) Das östlich gelegene EU-Vogelschutzgebiet „DE 1823-401 Staatsforsten Barlohe“ liegt ca. 3,8 km vom Plangebiet entfernt, so dass ein Betroffenheit nicht anzunehmen ist.

Artenschutzrechtliche Prüfung der Planung:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Basis einer Potenzialabschätzung (s. obige Angaben zu potenziell vorkommenden Tierarten und Tiergruppen) zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können.

Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) ergibt sich vorbehaltlich anders lautender Ergebnisse während des weiteren Planaufstellungsverfahrens nachfolgende Zusammenstellung:

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Reptilien	Nein	In dem Plangebiet sind keine Kernhabitats der Arten vorhanden. Es kann nur sein, dass einige Arten (Blindschleiche, Waldeidechse) sich auf den Grundstückteilen, die zur Bebauung anstehen, aufhalten.



		<p>Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</p>
Amphibien	Nein	<p>Kleingewässer werden durch die Planung nicht berührt und es sind im Plangebiet selbst keine Laichgewässer vorhanden. Es verlaufen hier keine Hauptwanderrouen. Es kann nur sein, dass einzelne Individuen der Erdkröte, des Teichmolchs und des Grasfrosches sich ggf. während der Landlebensphasen innerhalb des Plangebiets aufhalten.</p> <p>Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen von Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch hierdurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</p>
Vögel	Ja / Nein	<p>Gehölze und bestehende Gebäude und der siedlungsnahen Gehölze sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung.</p> <p>Es sind innerhalb des Plangebietes keine Horste von Groß- und Greifvögeln und keine Brutkolonien als bezeichnende Brutplätze standortgebundener Arten bekannt.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Einhaltung der Schonfrist für Arbeiten an Gehölzen aus § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegen.</p>
Säugetiere - Fleder- mäuse	Ja / Nein	<p>Alle Fledermausarten sind streng geschützt gem. § 7 BNatSchG, wobei für das Plangebiet vor allem eine Nutzung als Nahrungshabitat durch die synanthropen Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus anzunehmen ist. Quartiere können in Großbäumen mit Höhlen oder mit z. B. abgelösten Rindenpartien sowie in Bestandsgebäuden bestehen.</p> <p>Bezüglich des Nahrungsreviers werden keine erheblichen Veränderungen auftreten, da die potenziell vorkommenden Arten auch im Siedlungsbereich jagen.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Einhaltung der Schonfrist für Arbeiten an Gehölzen und Altgebäuden aus § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegen.</p>
Säugetiere - sonstige	Nein	<p>Es sind nach Überprüfung in der Örtlichkeit (bezüglich der Haselmaus) keine Vorkommen festgestellt worden, keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden (bezüglich Biber und Fischotter) oder das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</p>
Fische und Neunaugen	Nein	<p>Es sind innerhalb des Plangebietes keine Oberflächengewässer vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</p>
Libellen	Nein	<p>Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden oder von Veränderungen betroffen, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</p>



Weichtiere	Nein	Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder andere Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
Käfer	Nein	In dem Plangebiet kommen keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer vor und es werden Großbäume > 0,6 m Stammdurchmesser erhalten. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. [...] (Zugriffsverbote)

Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze (einschließlich der Eingriffe in Knickgehölze) artenschutzrechtlich dann relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen. Bei Beachtung der gesetzlichen Schonfrist vom 01. März bis zum 30. September gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum des Winterhalbjahres sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten.

In dem genannten Zeitraum ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bestehen.

Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder auf Gebäude ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

Bezüglich des Schutzes von potenziell vorkommenden Fledermausarten gilt die Schonfrist aus § 39 Abs. 5 BNatSchG entsprechend.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.

Abweichungen von dem genannten Zeitraum bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Da bei Einhaltung der gesetzlichen Schonfrist keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, sind mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes auch keine weiteren Maßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen von



Habitaten zu ergreifen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Schonfristen und der genannten Vermeidungsmaßnahmen obliegt jeweils dem Ausführenden der Tätigkeit.

Aus der Lage im Naturpark Aukrug ergeben sich keine gesondert darzustellenden Betroffenheiten bezüglich des Schutzguts Tiere und der biologischen Vielfalt.

3.3 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche

Das Plangebiet wird bisher landwirtschaftlich als Acker und als Grünland intensiv genutzt. Weitere Nutzungen / Strukturen sind von geringer Ausdehnung (vergl. detaillierte Beschreibung der Biotoptypen und Nutzungen n Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen).

Gemäß der Bodenkarte von Schleswig-Holstein (Blatt 1823 „Todenbüttel“) steht im Plangebiet podsolisierte Braunerde aus Sand, auch sandige Moräne an.

Im Zuge von Bodensondierungen wurden im nordwestlichen Teilbereich in Nähe zur Bestandsbebauung „Aublick“ sowie an einer einzelnen Stelle nahe der Bestandsbebauung Ziegeleiweg Nr. 14 unter der Mutterbodenaufgabe unterschiedliche Sande festgestellt. Für die mittleren und südöstlichen Teile des Plangebiets wurden ansonsten Lehme und Mergel erbohrt.

Im Zuge der Planung werden die landwirtschaftlichen Flächen bebaut und teilweise versiegelt.

Die im Plangebiet anstehenden Böden sind naturraumtypisch und weit verbreitet. Besonders seltene, zu schützende oder empfindliche Böden wie Torfe oder Mudden kommen nicht vor.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die bisherigen Nutzflächen stehen der Gemeinde Rimmels für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung. Einer diesbezüglichen Kompensation bedarf es nicht.

Entsprechend der Planung in einem Verfahren nach § 13b BauGB bedarf es keiner Kompensation, da entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Davon unabhängig ist grundsätzlich die Versiegelung auf das unvermeidbare Minimum zu begrenzen.

Mutterboden ist fachgerecht zu behandeln, zwischenzulagern und möglichst vor Ort wiederzuverwenden.

Sofern im Bereich von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu benachrichtigen.

3.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Grundwasser steht gemäß der Bodenkarte (Blatt 1823) tiefer als 2 m unter Gelände an. Im Zuge der Bodensondierungsbohrungen wurden Grundwasserstände von 1,8 m und tiefer angetroffen; oft wurde bis zur Endteufe gar kein Grundwasser festgestellt.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Durch die Herstellung von Oberflächenversiegelungen werden die Grundwasserspeisungen kleinflächig verändert, da in den Bereichen keine Versickerung mehr möglich sein wird. Dies gilt jedoch im vorliegenden Fall in einem nennbaren Umfang nur für die geringen Teilflächen mit ausreichend



versickerungsfähigen Sanden. Für den wesentlichen Teil des Plangebiets ist bereits derzeit keine wesentliche Grundwasserspeisung anzunehmen, da die Lehme / Mergel nur gering durchlässig sind. Die Festsetzung einer verbindlichen Versickerung für die Verkehrsflächen und Wohngrundstücke ist daher nicht möglich.

Das anfallende Oberflächenwasser ist zu sammeln und in einem gesonderten System abzuleiten aufgrund eines gesondert zu erstellen Entwässerungskonzeptes.

3.5 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima

Für die Teilflächen des Plangeltungsbereichs liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Ferner ist eine Relevanz detaillierter Angaben für die Planung nicht erkennbar.

Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass das Plangebiet durch die insgesamt relativ kleinteilige Struktur mit bestehenden Knicks, sonstigen Gehölzen und Bebauungen der Ortsrandlage nach Norden, Osten und Süden relativ gut gegen Windeinwirkungen abgeschirmt ist. Davon abweichend weist das Gebiet nach Westen einen offenen Rand auf.

Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftsammlerbecken o. ä. sind - abgesehen von der o. g. Windeinwirkung - nicht anzunehmen.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen der Gemeinde Remmels aus den gemeindlichen Planungen keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die Entwicklung von Wohnbauflächen keine beurteilungs- bzw. planungsrelevanten Auswirkungen der Luftqualität und des Klimas vorliegen und auch nicht entstehen werden. Es werden keine Nutzungen entstehen, die zu darstellbaren und somit bewertungserheblichen Treibhausgasemissionen führen. Das Gebiet weist aufgrund seiner Lage keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf (Änderungen der Niederschläge, Winde etc.).

Zugleich wird es aufgrund der Ortsrandlage nicht möglich sein, eine wirklich effektive Abschirmung gegenüber den häufig aus westlichen Richtungen einwirkenden Winden herzustellen.

Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind, wird bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf bestehen.

3.6 Schutzgut Landschaft

Entsprechend der Angaben in Kap. 1 und in Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Knicks im Osten und im Süden. Der östliche Knick schließt zwei prägende Großbäume ein. Gegenüber der Bestandsbebauung im Norden sind Heckenpflanzungen vorhanden. Nach Westen setzt sich die offene landwirtschaftliche Nutzfläche fort.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Aukrug. Eine gebietsbezogene konkrete Freizeitnutzung / Freizeitinfrastruktureinrichtung besteht hier nicht.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Bezüglich der randlichen Knicks und der zugeordneten externen Kompensation sei auf das Kapitel 3.2 „Schutzgut Pflanzen“ verwiesen. Dort ist auch bereits dargelegt, dass 2 Großbäume mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt werden.

Zur Minimierung der Veränderungen des Landschaftsbildes ist es wie beim B-Plan Nr. 1 geplant, entlang der westlichen Seite des Plangebiets – also zur offenen Landschaft - eine Heckenpflanzung innerhalb eines 2,5 m breiten Pflanzstreifens herzustellen. Die Gehölze sind 2-reihig versetzt



„auf Lücke“ in einem Abstand von max. 1 m in den Reihen und zwischen den Reihen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Eine entsprechende Heckenpflanzung ist zum Ziegeleiweg herzustellen, sofern hier der bestehende Knick nicht erhalten werden kann.

Für die Heckenpflanzungen werden schnittverträgliche Laubgehölzarten gebietstypischer Knicks empfohlen wie Feldahorn, Eiche, Hainbuche, Rotbuche, Weißdorn, Schwarzer Holunder, Gemeine Traubenkirsche, Ilex, Roter Hartriegel, Gemeiner Schneeball, etc..

Zur Durchgrünung des Plangebiets sind ferner auf den Wohnbaugrundstücken je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Hochstamm-Laubbaum in der Baumschulqualität mind. 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 14-16 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Bereich der Wohnbaugrundstücke westlich der geplanten Erschließungsstraße ist davon mindestens 1 Hochstamm-Laubbaum zwischen der westlichen Gebäudekante und der westlichen Grundstücksgrenze zu pflanzen, also im „hinteren“ Gartenbereich. Im Bereich der Wohnbaugrundstücke östlich der geplanten Erschließungsstraße ist davon mindestens 1 Hochstamm-Laubbaum zwischen der westlichen Gebäudekante und der Erschließungsstraße zu pflanzen, also im Vorgartenbereich.

Für die Pflanzung von Hochstamm-Laubbäumen werden Arten wie Feldahorn, Kirsche, Winterlinde, Hainbuche, Eberesche, Eiche, Rotbuche, Spitzahorn, Bergahorn, etc. empfohlen.

Bezüglich des Naturparks Aukrug und der hier stattfindenden Erholungsnutzungen sind keine relevanten Änderungen zu erwarten, also auch keine Beeinträchtigungen.

3.7 Wechselwirkungen, fehlende Kenntnisse

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Plangebiet durch die landwirtschaftlichen Nutzungen (Grünland, Acker), seitliche und straßenbegleitende Knicks, die Straßenanbindungen „Ausblick“ im Nordwesten und „Zielgeleiweg“ im Südosten und die Dorfrandlage geprägt ist.

In den Kapiteln 3.1 bis 3.6 wird deutlich, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Entwicklung einer Fläche für Wohnbaugrundstücke die Wirkungen vor allem auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Landschaft zwar erheblich verändern können bzw. werden und dass vor dem Hintergrund der Planung auf Grundlage der §§ 13b und 13a BauGB die zu erwartenden Veränderungen jedoch deutlich minimiert und ansonsten vollständig kompensiert werden können.

Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten bzw. bekannt.

Es liegen keine Detailinformationen über das Plangebiet zu folgenden Themen vor: Klimadaten, aktuelle faunistische Bestandsaufnahmen, Verkehrsuntersuchungen, Immissionsschutz.

Aufgrund der Lage des Plangebiets in Nähe zu weiteren ländlich geprägten Bebauungen ist entsprechend der Angaben zu den einzelnen Schutzgütern insgesamt von einer für die Planung hinreichenden Kenntnis- und Datenlage auszugehen, so dass von der Gemeinde Remmels in dem Fehlen der genannten vertiefenden Informationen kein planungserhebliches Defizit gesehen wird.

3.8 Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben, grenzüberschreitender Charakter

Aufgrund des landesplanerisch stark eingeschränkten Entwicklungsspielraumes in Bezug auf die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Remmels und der entsprechend ermittelten Baureserven in Form von einzelnen Baulücken werden keine anderen Planungen in der Gemeinde innerhalb des Planungszeitraumes bis 2025 stattfinden, so dass kumulierende Wirkungen von Vorhaben ausgeschlossen werden können.

Ein grenzüberschreitender Charakter der Planung besteht nicht.



3.9 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung bei Durchführung der Planung:

Die Planung soll entsprechend den ortsstrukturellen und städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Rimmels zu einer planungsrechtlichen Absicherung einer Wohnbebauung zur Deckung des örtlichen Bedarfs führen im Rahmen der landesplanerisch zugewiesenen Möglichkeiten, so dass die Gemeinde Rimmels nicht ausschließlich auf die „Innenentwicklung“ angewiesen ist. Da die innerhalb des Gemeindegebietes vorhandenen privaten Baulücken nicht einer gemeindlichen Steuerung zugänglich sind, möchte die Gemeinde Rimmels mit dieser Bauleitplanung die Voraussetzungen schaffen, dass „die Jugend im ihrem Dorfe“ bleiben kann und nicht abwandern muss. Angaben zu den Möglichkeiten einer Innenentwicklung bzw. zur Baulückenschließung sind im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Knicks werden durch die Zuordnung einer externen Kompensation innerhalb des gleichen Naturraums vollständig kompensiert.

Gestalterische Maßnahmen stellen eine Verbindung zur Bestandsbebauung im Bereich „Ausblick“ her.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Es würde ohne die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 hier keine Bebauung erfolgen, da die Plangebietsflächen vollständig dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen sind. Die Fläche würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

4. Zusammenfassung, Kompensationsmaßnahmen

Die Planung wurde hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft schutzgutbezogen geprüft. Es wurde festgestellt, dass

- das Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt insbesondere hinsichtlich der Knicks betroffen sein wird. Beeinträchtigungen von insgesamt 175 m Knick sind durch 350 m Knickneuanlagen zu kompensieren. Dies erfolgt im gleichen Naturraum in einem Knickökokonto (Kreis Nordfriesland, anerkannt AZ. 67.30.3.-19/17. Ferner sind 2 Großbäume zu erhalten.
- das Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt kann betroffen sein, so dass bei Arbeiten an Gehölzen die Einhaltung der Schonfrist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zwischen dem 01. März und dem 30. September erforderlich ist, um Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.
- kompensationspflichtige Eingriffe in das Schutzgut Boden und in das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten sind.
- Veränderungen der Oberflächenwasserabflüsse auftreten werden. Aufgrund der Bodenverhältnisse wird eine einheitliche Versickerung nicht möglich sein, so dass das Wasser in einem örtlichen System zu sammeln und abzuleiten sein wird.
- kompensationspflichtige Eingriffe in das Schutzgut Luft und in das Schutzgut Klima nicht zu erwarten sind.
- zur landschaftsgerechten Neugestaltung an den äußeren östlichen und südlichen Rändern der Wohnbaugrundstücke Heckenpflanzungen vorzunehmen sind oder die Knicks zu erhalten sind. Ferner ist auf den Wohngrundstücken je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mind. 1 Hochstammlaubbaum zu pflanzen.

Darüber hinaus gehende Kompensationserfordernisse bestehen nicht.

Die Kosten der Kompensation belaufen sich auf die Höhe der Kosten zur Herstellung Pflege und Erhaltung von insgesamt 350 m Knick in einem externen Ökokonto. Weitere Kosten entstehen nicht.